

## 10 Maßnahmen, die durch die FFH-Bestimmungen nicht beschränkt werden

### 10.1 Bereich Land- und Forstwirtschaft

Maßnahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden.

Unter dieser Voraussetzung werden z.B. folgende Maßnahmen durch die FFH-Bestimmungen nicht beschränkt:

- Schnittnutzung von Grünland unbeschadet der Häufigkeit und des Schnittzeitpunktes
- Wechsel von Mäh- und Weidenutzung bei Grünland
- Wiederaufnahme oder Intensivierung von Düngung und Pflanzenschutz bei Grünland
- Ausbringung von abfallrechtlich zulässigem Sekundärrohstoffdünger auf Grünland
- Fortsetzung der Waldbewirtschaftung nach längerfristigem Aussetzen des Betriebes
- Wechsel der forstlichen Betriebsart
- Wahl des Verjüngungsverfahrens in der Waldbewirtschaftung
- Veränderung der Vorratshaltung in der Waldbewirtschaftung
- Änderung der Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für das Gebiet

Des weiteren verursachen folgende nicht abschließend genannte Maßnahmen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen:

- Privilegierte Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs
- Maßnahmen, die nach Art. 63 BayBO genehmigungsfrei sind
- Bau von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Wegen außerhalb eines FFH- oder Vogelschutz-Gebietes
- Bau von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Wegen innerhalb eines FFH- oder Vogelschutz-Gebietes, ohne dass Lebensraumtypen oder Habitate von Arten erheblich beeinträchtigt werden
- Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen, die der Bewirtschaftung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Grundstücke dienen (z.B. Wege, Gräben, Drainagen).

### 10.2 Sonstige Bereiche

Folgende nicht abschließend genannte Maßnahmen verursachen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen:

- Maßnahmen, die nach Art. 63 BayBO genehmigungsfrei sind
- Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Gebäude innerhalb eines FFH- oder Vogelschutz-Gebietes

- Bau von Geh- und Radwegen außerhalb eines FFH- oder Vogelschutz-Gebietes
- Bau von Geh- und Radwegen innerhalb eines FFH- oder Vogelschutz-Gebietes, ohne dass Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt oder Habitate von Arten gestört werden
- Unterhaltung der Gewässer sowie Unterhaltung und Instandsetzung wasserbaulicher Anlagen im Umfang der gesetzlichen Verpflichtung und Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserkraftanlagen im rechtlich gebotenen Umfang
- Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen und anderen Verkehrseinrichtungen einschließlich notwendiger Pflege sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen
- Katastrophenschutzübungen, die Störungen der Arten vermeiden
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden
- die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der freien Natur.